

Hohes Gericht, sehr geehrte Damen und Herren,

Heute wird über eine Vorlagefrage des deutschen Verwaltungsgerichts Cottbus verhandelt. Die Klägerin in diesem Verfahren wurde am 21. Dezember 2015 geboren und steht damit heute also kurz vor ihrem 6. Geburtstag.

Die tschetschenische Familie der Klägerin kam 2009 nach Polen und erhielt dort internationalen Schutz. Aufgrund immer massiver werdender antiislamischer Übergriffe auf die Familie – insbesondere die Kinder – entschloss sich die Familie, nach Deutschland weiter zu fliehen, nachdem es, als Höhepunkt der Übergriffe, einen Brandanschlag auf die Wohnung der Familie gab.

Im Dezember 2012 reiste die Familie nach Deutschland ein. Die Asylrechtlichen Umstände dazu sind bekannt.

Die heute 5-jährige Klägerin war noch nie in Polen und hat folgerichtig dort auch keinen Schutz- oder Aufenthaltsstatus. Dennoch wird ihr vorgehalten, sie möge nach Polen ausreisen, da ihre Familie verpflichtet sei, nach Polen auszureisen.

Die juristische Argumentation Deutschlands zur analogen Anwendung von Art. 20 Abs. 3 der Dublin-III-Verordnung ist bekannt. Es wird im Wesentlichen damit argumentiert, dass der Grundsatz der Verhinderung von Sekundärmigration zu der besagten analogen Anwendung führen müsse und nur so auch das wichtige Recht auf Einheit der Familie gewahrt werden könne.

Diese Argumentation kann nicht überzeugen, wie insbesondere die Stellungnahme der Europäischen Kommission aufgezeigt hat, auf die ich hier Bezug nehmen möchte. Vor allem aber spricht die Argumentation Deutschlands der Klägerin im Wesentlichen eine eigene Identität und Persönlichkeit mit subjektiven Rechten ab. Die Klägerin ist ein Kind und auch Kinder sind vollwertige Menschen mit dem Anspruch auf Würde und Selbstbestimmung.

Unstrittig dürfte auch sein, dass Kinder besonders schutzbedürftig sind und somit staatliche Stellen diesen besonderen Schutz zu gewährleisten haben.

Dass dem so ist, ergibt sich vor allem aus Art. 24 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta, der besagt, dass das Wohl des Kindes bei allen staatlichen Maßnahmen eine vorrangige Erwägung sein muss.

Hier wird das Wohl des Kindes jedoch dem Schicksal seiner Familienangehörigen untergeordnet, als ob die Klägerin selbst keine eigenständige Person wäre, sondern nur ein unselbständiger Anhang ihrer Familie. Die Klägerin selbst hat keinen Anlass,

nach Polen auszureisen. Sie ist in Deutschland geboren und möchte in Deutschland aufwachsen und leben. Dies entspricht eindeutig dem, was das Beste für eine gute Entwicklung der Klägerin ist. Eine unfreiwillige Ausreise nach Polen würde für die Klägerin einen dramatischen Bruch in ihrem Leben bedeuten und die Entwicklung zu einer sozial integrierten Persönlichkeit stark gefährden.

Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls soll vor allem den staatlichen Schutz- und Fürsorgeauftrag für das Wohlergehen des Kindes aus Art. 24 Abs. 1 Satz 1 EU-Grundrechtecharta konkretisieren. Wenn aber die zwangsweise Umsiedlung – wie generell in solchen Fällen und hier im Speziellen – die Entwicklung des Kindes und damit sein Wohlergehen stark gefährdet, dann muss die Umsiedlung unterbleiben.

Aus Art. 2 Abs. 2 der Kinderrechtskonvention ergibt sich zudem, dass staatliche Stellen jede Diskriminierung eines Kindes wegen des Status der Eltern zu vermeiden haben.

Hier spiegelt sich das eben Dargestellte:

Die Durchsetzung der Einheit der Familie darf nicht dazu führen, dass Rechte des Kindes umgangen werden. Die Klägerin hat aber ein Recht, in Deutschland aufzuwachsen. Ihr ebenfalls bestehendes Recht auf ihre Familie spricht nicht dagegen. Der Verbleib der Familie in Deutschland kann die Familieneinheit ohne weiteres wahren.

Die Klägerin hat erstmalig in Deutschland für sich einen Asylantrag gestellt. Daher ergibt sich auch aus Art. 22 der Kinderrechtskonvention, dass Deutschland alles zu tun hat, um der Klägerin in Deutschland ein umfassendes und faires Asylverfahren zu gewähren.

Die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig verstößt gegen diese Pflicht. Denn diese Pflicht besagt, dass der Staat, in dem das Kind den Asylantrag erstmals stellt, dafür zu sorgen hat, dass angemessener Schutz und humanitäre Hilfe zur Wahrung der Rechte aus dem Asylverfahren zu gewähren ist. Es wird auch klargestellt, dass die besagte Pflicht gegenüber dem Kind unabhängig davon besteht, ob es von seinen Eltern begleitet wird. Damit scheidet eine Zurückweisung eines Erstantrages eines Kindes auf Gewährung von internationalem Schutz als unzulässig aus.

Selbst bei der direkten Anwendung von Art. 20 Abs. 3 der Dublin-III-Verordnung kann das Wohl des (miteinreisenden) Kindes dazu führen, dass die Norm eben nicht anzuwenden ist. Denn der Wortlaut der Norm besagt, dass die Norm nur dann anzuwenden ist, „soweit dies dem Wohl des Minderjährigen dient“. Nicht zuletzt wird auf den Erwägungsgrund 13 der Dublin-III-VO hingewiesen, wonach auch die Rechte

aus der Kinderrechtskonvention zu beachten sind. Auch das spricht dafür, dass der Verordnungsgeber die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern erkannt hat und auch die Durchbrechung des Grundsatzes der Vermeidung von Sekundärmigration in Kauf nimmt, wenn dadurch eine Gefährdung des Kindeswohls vermieden werden kann.

Daraus kann nur der Schluss folgen, dass eine analoge Anwendung von Art. 20 Abs. 3 der Dublin-III-Verordnung im vorliegenden Fall ausscheiden muss.

Die Bundesrepublik Deutschland bleibt dennoch bei ihrer Auffassung und stellt dabei ganz maßgeblich auf die Formulierung in Art. 20 Abs. 3 Satz 1 der Dublin-III-Verordnung ab, wonach die Situation eines miteinreisenden Kindes „untrennbar mit der Situation seiner Familienangehörigen verbunden“ ist. Dabei verkennt die Bundesrepublik Deutschland aber das, was ich gerade versucht habe, darzustellen: Auch das Kind kann die Person sein, deren Situation maßgeblich für die Situation der gesamten Familie ist.

Abschließend will ich auf die Erwägung der Bundesrepublik Deutschland eingehen, die Verneinung einer analogen Anwendung von Art. 20 Abs. 3 der Dublin-III-Verordnung würde zu ungerechten, weil zufälligen, Ergebnissen führen. Bezogen auf den vorliegenden Fall sagt die Bundesrepublik Deutschland: Wäre die Klägerin vor dem 2. Oktober 2013 geboren worden – also vor dem Abschluss des deutschen Asylverfahrens für die Familienangehörigen – und nicht erst am 21. Dezember 2015, dann wäre Art. 20 Abs. 3 der Dublin-III-Verordnung direkt anwendbar. Der „Zufall“ der über zwei Jahre späteren Geburt müsse daher zur analogen Anwendung der Norm führen.

Dem möchte ich Folgendes Beispiel entgegenhalten:

Nehmen wir an, der Europäische Gerichtshof erklärt die analoge Anwendung von Art. 20 Abs. 3 der Dublin-III-Verordnung für unzulässig. Ein Kind, das einen Tag vor Abschluss des Asylverfahrens seiner Eltern geboren würde, würde weiter der Regelung des Art. 20 Abs. 3 der Dublin-III-Verordnung unterfallen. Wenn dieses Kind nun einwenden würde, es sei doch reiner Zufall, dass das Asylverfahren der Eltern nicht vor seiner Geburt abgeschlossen wurde, würde die Bundesrepublik Deutschland zu Recht sagen, dass diese Erwägung nicht tragfähig ist.

Verwaltungsverfahren sind formalisiert und das nicht ohne Grund. Das Ende eines Verwaltungsverfahrens setzt Rechtsfolgen. Der Umstand, dass Ereignisse während eines Verwaltungsverfahrens anders zu bewerten sind, als Ereignisse nach Abschluss eines solchen Verfahrens, ist allgemein anerkannt und kein Zufall.

Vielen Dank!